

**Dienstanweisung für die Behandlung von Fundsachen
in der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 18. Februar 2016**

1. Zu den gesetzlichen Bestimmungen über Fund und Zuständigkeit (§§ 965 - 983 BGB)

- 1.1 Begriff des Fundes
- 1.2 Pflichten des Finders und Verwahrung der Fundsache (§§ 965 - 969 und 975 BGB)
- 1.3 Rechte des Finders (§§ 970 - 972 und 975 BGB)
- 1.4 Eigentumserwerb des Finders (§§ 973 und 974 BGB)
- 1.5 Eigentumserwerb durch die Gemeinde des Fundortes (§ 976 BGB)
- 1.6 Bereicherungsanspruch (§ 977 BGB)
- 1.7 Funde bei Behörden und in Verkehrsanstalten (§§ 978 und 983 BGB)
- 1.8 Funde in Kraftdroschken, Mietwagen und Privat-Kraftomnibussen
(§ 11 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr)
- 1.9 Zuständige Behörde

2. Behandlung der Fundsachen

- 2.1 Annahme von Fundanzeigen und Fundsachen
- 2.2 Herrenlose Sachen
- 2.3 Von Dritten in Verwahrung genommene Sachen
- 2.4 Funde in öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten
- 2.5 Einzelheiten zum Ausfüllen der Fundanzeige
- 2.6 Verdacht einer strafbaren Handlung
- 2.7 Verlustanzeigen
- 2.8 Allgemeines über die Aufbewahrung der Fundsachen
- 2.9 Sonderfälle
- 2.10 Ermittlung des Empfangsberechtigten

3. Herausgabe der Fundsachen an den Empfangsberechtigten

- 3.1 Herausgabe an den Verlierer
- 3.2 Herausgabe an den Finder
- 3.3 Herausgabe an die Stadt
- 3.4 Verwaltungsgebühr

4. Eigentumserwerb an der Fundsache; Versteigerung und freihändiger Verkauf

- 4.1 Versteigerung von Fundsachen
- 4.2 Freihändiger Verkauf
- 4.3 Kostenlose Abgabe von Fundsachen
- 4.4 Versteigerung der Fundsachen öffentlicher Behörden und Anstalten
- 4.5 Unanbringbare Sachen
- 4.6 Fund durch Polizeibeamte

5. Schlussvorschriften

- 5.1 Weitere Behandlung der Fundanzeigen und Fundverzeichnisse
- 5.2 Inkrafttreten und Bekanntmachung der Dienstanweisung

Für die Behandlung von Fundsachen ergeht folgende Dienstanweisung:

1.) **Zu den gesetzlichen Bestimmungen über Fund und Zuständigkeit (§§ 965 - 983 BGB)**

1.1 Begriff des Fundes

- (1) Ein Fund im Sinne des § 965 BGB liegt vor, wenn jemand eine verlorene Sache findet und an sich nimmt.
- (2) Verloren sind alle Sachen, an denen bei Fortbestehen des Eigentums der Besitz aufgehört hat, ohne dass zugleich ein neuer Besitz daran begründet worden ist. Verloren sind danach auch die gegen den Willen des Besitzers und mit dem Willen eines anderen abhanden gekommenen Sachen, die besitzlos aber nicht herrenlos geworden sind. Hierzu gehören die vom Besitzmittler, vom Besitzdiener oder vom Dieb verlorenen oder weggeworfenen Sachen.
- (3) Finder ist nur, wer die verlorene Sache nach ihrer Entdeckung auch an sich, also in Besitz nimmt, d.h., die tatsächliche Gewalt über die Sache erlangt (§ 854 Abs. 1 BGB). Die bloße Mitteilung an die zuständige Behörde, dass sich an einem bestimmten Ort eine verlorene Sache befinde, genügt hierfür nicht.

1.2 Pflichten des Finders und Verwahrung der Fundsache (§§ 965 - 969 und 975 BGB)

- (1) Der Finder muss den Fund unverzüglich (d.h. ohne schuldhaftes Zögern, siehe § 121 BGB) dem Verlierer, Eigentümer oder sonstigen Empfangsberechtigten anzeigen. Wenn der Empfangsberechtigte nicht bekannt oder nicht zu erreichen ist und die Fundsache mehr als 10,- Euro Wert hat, muss der Finder den Fund unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzeigen.
- (2) Der Finder muss die Fundsache verwahren; er haftet bei Verlust nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Er kann verlangen, dass die zuständige Behörde ihm die Fundsache abnimmt.
- (3) Die zuständige Behörde kann die Herausgabe der Fundsache vom Finder verlangen; die Verwahrungspflicht geht dann auf die zuständige Behörde über.
- (4) Ist der Verderb der Sache zu besorgen oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder eine selbst verwahrte Sache öffentlich versteigern zu lassen. Der Finder muss aber die zuständige Behörde vorher davon unterrichten. Der Versteigerungserlös tritt dann an die Stelle der Sache.

1.3 Rechte des Finders (§§ 970 - 972 und 975 BGB)

- (1) Die zuständige Behörde darf die Fundsache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders an den Empfangsberechtigten herausgeben.
- (2) Der Finder hat gegenüber dem Verlierer Anspruch auf Finderlohn und auf Erstattung seiner Aufwendungen. Der Finderlohn beträgt bei Fundsachen bis zum Wert von 500 Euro 5 %, vom Mehrwert 3 %. Bei Tieren besteht ein Anspruch auf 3 % des Wertes. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so bemisst sich der Finderlohn nach billigem Ermessen. Ein Anspruch besteht nicht, wenn der Finder den Fund nicht angezeigt hat oder ihn auf Nachfrage verheimlicht.
- (3) Wenn der Verlierer dem Finder den Finderlohn nicht zahlen oder entstandene Aufwendungen nicht ersetzen will, kann der Finder die Herausgabe verweigern, bis er wegen seiner Ansprüche befriedigt wird.

1.4 Eigentumserwerb des Finders (§§ 973 und 974 BGB)

- (1) Hat sich nach Ablauf von 6 Monaten nach der Anzeige des Fundes bei der zuständigen Behörde kein Empfangsberechtigter gemeldet, erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache. Ist die Sache nicht mehr als 10,-- Euro wert, so beginnt die 6-monatige Frist mit dem Funde. Mit dem Erwerb des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.
- (2) Wer einen Fund auf Nachfrage verheimlicht, wird nicht Eigentümer.
- (3) Sind dem Finder vor Ablauf der 6-monatigen Frist Empfangsberechtigte bekannt geworden oder haben sie bei der Sache, die mehr als 10,-- Euro wert ist, ihre Rechte der zuständigen Behörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zur Erklärung auffordern, ob diese die geltend gemachten Ansprüche auf Finderlohn und Aufwandsersatz anerkennen (§ 1003 BGB). Mit dem Ablauf der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und es erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache. Diese Wirkungen treten nicht ein, wenn die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zur Befriedigung der Ansprüche bereit erklären oder die Empfangsberechtigten die Ansprüche nach Grund und Höhe vor Fristablauf bestreiten.
- (4) Einer Fristsetzung nach § 1003 BGB bedarf es nicht, wenn die Empfangsberechtigten ohne besondere Aufforderung durch den Finder auf ihr Eigentum und sonstige Rechte an der Sache verzichten.

1.5 Eigentumserwerb durch die Gemeinde des Fundortes (§ 976 BGB)

- (1) Verzichtet der Finder der zuständigen Behörde gegenüber ausdrücklich auf sein Recht zum Eigentumserwerb, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundortes über. Sie wird mit dem Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes Eigentümerin, wenn sich innerhalb dieser Frist kein Empfangsberechtigter meldet.
- (2) Hat der Finder nach Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die zuständige Behörde aufgrund der §§ 973, 974 BGB das Eigentum erworben, kann ihm die zuständige Behörde eine Frist zum Abholen setzen. Wenn der Finder nicht vor Ablauf dieser Frist die Herausgabe verlangt, geht das Eigentum an der Fundsache auf die Gemeinde des Fundortes über.

1.6 Bereicherungsanspruch (§ 977 BGB)

Der Empfangsberechtigte kann von dem Finder oder der Gemeinde des Fundortes innerhalb von drei Jahren nach dem Eigentumserwerb die Fundsache oder den Erlös nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herausverlangen (§ 812 ff BGB).

1.7 Funde bei Behörden und in Verkehrsanstalten (§§ 978 - 983 BGB)

- (1) Wer in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer Behörde oder in einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt etwas findet, hat die Pflicht, die Sache unverzüglich an die betreffende Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern.
- (2) Als Geschäftsräume einer Behörde gelten auch öffentliche Badeanstalten, Schulen, Krankenhäuser, Bibliotheken, Museen, Kasernen, Kirchen einschließlich der dazugehörigen Anlagen, Höfe und dergleichen, sowie Fernsprechkablen.

- (3) Als dem öffentlichen Verkehr dienende Verkehrsanstalten sind z.B. anzusehen: Deutsche Bahn AG, Deutsche Post AG, Straßenbahnen, Schifffahrtsunternehmen und Luftverkehrsgesellschaften, ferner größere Omnibusunternehmen im Linienverkehr, für die die Genehmigungsbehörde aufgrund der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1975 (BGBl. I S. 1573) eine entsprechende Regelung getroffen hat. Sonst gilt für Omnibusunternehmen Nr. 1.8.
- (4) Der Finder kann aus einem solchen Funde keinen Finderlohn und keinen Aufwendungsersatz beanspruchen.
- (5) Ist die Sache nicht weniger als 50 Euro wert, so kann der Finder von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn besteht in der Hälfte des Betrages, der sich bei Anwendung des § 971 Abs. 1 Satz 2, 3 ergeben würde. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder Bediensteter der Behörde oder der Verkehrsanstalt ist oder der Finder die Ablieferungspflicht verletzt. Die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltende Vorschrift des § 1001 findet auf den Finderlohnanspruch entsprechende Anwendung. Besteht ein Anspruch auf Finderlohn, so hat die Behörde oder die Verkehrsanstalt dem Finder die Herausgabe der Sache an einen Empfangsberechtigten anzuzeigen.
- (6) Fällt der Versteigerungserlös oder gefundenes Geld an den nach § 981 Abs. 1 Berechtigten, so besteht ein Anspruch auf Finderlohn nach Absatz 2 Satz 1 bis 3 gegen diesen. Der Anspruch erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren nach seiner Entstehung gegen den in Satz 1 bezeichneten Berechtigten.

1.8 Funde in Kraftdroschken, Mietwagen und Privat-Kraftomnibussen

(§ 11 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr)

Nach Beendigung jeder Fahrt haben Fahrzeugführer oder Schaffner festzustellen, ob Gegenstände der Fahrgäste im Fahrzeug zurückgeblieben sind. Fundsachen sind unverzüglich an die dafür vorgesehene Einrichtung des Betriebes oder an die von der Genehmigungsbehörde benannte Stelle abzuliefern, wenn sie nicht sofort zurückgegeben werden können (für Rotenburg hat die Genehmigungsbehörde keine andere Stelle benannt). § 978 BGB bleibt unberührt.

1.9 Zuständige Behörde (§ 5a des Ausführungsgesetzes zum BGB)

- (1) Zuständige Behörde im Sinne der im Abschnitt 1 genannten Vorschriften ist die Stadt Rotenburg (Wümme).
- (2) Sachbearbeitende Dienststelle ist das Ordnungsamt.

2. **Behandlung der Fundsachen**

2.1 Annahme von Fundanzeigen und Fundsachen

- (1) Fundanzeigen und Fundsachen werden vom Ordnungsamt entgegengenommen.
- (2) Für Fundsachen bis zum Wert von 10,-- Euro bestehen weder eine Anzeige- noch eine Ablieferungspflicht. Wer jedoch einen solchen Fund in Verwahrung geben will, darf nicht abgewiesen werden.
- (3) Für Fundsachen im Werte von mehr als 10,-- Euro besteht Anzeigepflicht, eine Ablieferungspflicht jedoch nur auf behördliche Anordnung (Nr. 2 Abs. 1 und 3 - siehe § 965 Abs. 2 Satz 1 und § 967 BGB). Die mit der Annahme von Fundsachen beauftragten Dienststellen haben, wenn ein Finder eine bei ihnen angezeigte Fundsache selbst verwahren will, von dem Recht, die Ablieferung der Fundsache an sie zu verlangen, Gebrauch zu machen. Von diesem Verlangen ist nur abzusehen, wenn es sich um einen Fundgegenstand handelt, der von dem Finder besser verwahrt werden kann als es dem Ordnungsamt oder einer von ihm zu beauftragenden Stelle möglich wäre. In diesem Falle ist der Finder eingehend auf seine Verwahrerpflichten hinzuweisen.

2.2 Herrenlose Sachen

- (1) Gegenstände, die der Eigentümer offensichtlich weggeworfen hat (z.B. alte Matratzen, abgetragene Kleidungsstücke, alte Schuhe, wertlose Haushaltsgegenstände, alte Kfz-Batterien, Schrottfahrräder oder -teile), gelten als herrenlos (vgl. §§ 958, 959 BGB). Sie sind daher keine Fundsachen. Ihre Annahme ist zu verweigern. Werden sie dennoch in den Diensträumen zurückgelassen, sind sie zu vernichten oder wegzuschaffen.
- (2) Ist es zweifelhaft, ob es sich um eine herrenlose Sache handelt, ist die Entscheidung des Ordnungsamtsleiters einzuholen.
- (3) Besteht der Verdacht, dass der Gegenstand mit einer strafbaren Handlung zusammenhängt, so ist er mit einer Anzeige bei der Kriminalpolizei einzuliefern.

2.3 Von Dritten in Verwahrung genommene Sachen

- (1) Gegenstände, die ihre Besitzer in Beherbergungsbetrieben, bei Vermietern, Arbeitgebern oder an sonstige Stellen in Verwahrung gegeben und nicht wieder abgeholt haben, dürfen nicht als Fundsachen entgegengenommen werden.
- (2) Personen, die solche Sache abgeben wollen, sind an das zuständige Amtsgericht (Hinterlegungsstelle) zu verweisen.
- (3) Nr. 2.2 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

2.4 Funde in öffentlichen Behörden oder Verkehrsanstalten

- (1) Wer Gegenstände in den Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden hat, ist an die betreffende Stelle zu verweisen (vgl. Nr. 1.7). Solche Sachen sollen daher in der Regel nicht angenommen werden. Sie sind jedoch dann entgegenzunehmen und über das Fundamt an die in Frage kommende Behörde oder Verkehrsanstalt weiterzuleiten, wenn der Finder auf Abnahme besteht. Das Gleiche gilt in den Fällen, in denen die Verweisung dem Finder nicht zugemutet werden kann, oder im Hinblick auf seine Persönlichkeit nicht ratsam erscheint.

- (2) Da Finder solcher Sachen weder einen Anspruch auf Finderlohn und Aufwendungsersatz haben noch das Eigentum an diesen Sachen erwerben können, sind sie entsprechend zu belehren. Darüber ist in die Fundanzeigen unter "Bemerkungen" ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

2.5 Einzelheiten zum Ausfüllen der Fundanzeige

- (1) Vor Ausfüllen/Aufnahme der Fundanzeige und Annahme des Fundgegenstandes ist zu prüfen, ob es sich um eine anzeigepflichtige Fundsache handelt. Trifft dies zu, ist die Fundsache anzunehmen, die Fundanzeige auszufüllen/aufzunehmen und im Software-gestützten Fundverzeichnis (Fundus) zu speichern.
- Einzelne Handschuhe und Schlüssel sind ohne Eintragung anzunehmen. Sie sind durch einen Zettel mit Funddatum, Fundort und Einlieferungstag zu kennzeichnen.
- (2) Jede Fundsache ist genau zu beschreiben. Besondere Merkmale (z. B. Marke, Rahmennummer, Fabrik - Nr. u. ä.) sind anzugeben.
- (3) Sind Anhaltspunkte für die Feststellung des Verlierers vorhanden oder ermittelt, ist dies auf der Fundanzeige festzuhalten.
- (4) Der Inhalt von Geldbörsen, Taschen, Paketen, Koffern und anderen Behältnissen ist in Gegenwart des Finders festzustellen und auf der Fundanzeige gesondert auszuführen.
- (5) Bei Geldbeträgen über 5,-- Euro ist die Summe in Buchstaben zu wiederholen. Geldscheine sind nach der Höhe ihres Wertes zu bezeichnen.
- (6) Finder sind über ihre Rechte (Finderlohn), Ersatz von Aufwendungen und Anspruch auf Erwerb des Eigentums zu unterrichten.
- (7) Finder sollen die Angaben in der Fundanzeige auf Vollständigkeit prüfen und die Fundanzeige mit vollem Namen unterschreiben.
- (8) Erstattet ein Minderjähriger eine Fundanzeige oder liefert er eine Fundsache ab, sind Name und Wohnung der gesetzlichen Vertreter auf der Fundanzeige zu vermerken. Minderjährige können Fundrechte ohne Zustimmung der gesetzlichen Vertreter geltend machen. Dagegen müssen bei Verzicht die gesetzlichen Vertreter einwilligen (§ 107 BGB).

2.6 Verdacht einer strafbaren Handlung

- (1) Besteht der Verdacht, dass ein Finder einen Fund im Wert von mehr als 10,-- Euro nicht unverzüglich angezeigt hat oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht hat, ist Anzeige wegen Fundunterschlagung zu erstatten. Das Ordnungsamt hat den Ausgang des Verfahrens zu verfolgen.
- (2) Eine von der Polizei aufgenommene Fundanzeige wird an das Fundamt weitergeleitet, auch wenn die Sache als Beweismittel im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung an die Kriminalpolizei weitergeleitet werden muss.
- (3) Ergibt sich nach Einlieferung einer gefundenen Sache der Verdacht, dass diese aus einer strafbaren Handlung herrührt oder für eine solche bestimmt war oder ist, ist unverzüglich die Kriminalpolizei zu benachrichtigen. Die Sache ist ggfs. als Beweisstück gegen Quittung an sie abzugeben.
- (4) Soweit in den Fällen der Abs. 1 bis 3 eine Fundanzeige vorliegt, ist ihre Nummer in der Anzeige oder Mitteilung zu vermerken.

2.7 Verlustanzeigen

- (1) Das Ordnungsamt hat Anzeigen über den Verlust von Sachen oder Anmeldungen von Rechten an verlorenen Sachen entgegenzunehmen.
- (2) Das Ergebnis der Nachprüfung, ob der als verloren angezeigte Gegenstand als Fundsache eingeliefert wurde, ist dem Verlierer mitzuteilen.
- (3) Verlustanzeigen, die auf eine strafbare Handlung schließen lassen, sind der Kriminalpolizei zuzuleiten.
- (4) Personen, die Sachen in den Geschäftsräumen einer Behörde oder den Beförderungsmitteln einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt verloren haben, sind an diese zu verweisen.

2.8 Aufbewahrung der Fundsachen

- (1) Fundsachen sind, wenn es sich um kleine Gegenstände handelt, in durchsichtigen Beuteln aufzubewahren. Die Beutel und die großen Gegenstände (Fahrräder, Bekleidung usw.) sind mit einem Fundanhänger zu versehen.
- (2) Wertsachen sind im Stahlschrank des Ordnungsamtes aufzubewahren. Loses und in Geldbörsen abgeliefertes Geld ist auf ein entsprechendes Verwahrgeldkonto der Stadtkasse einzuzahlen (zu hinterlegen).
- (3) Wollsachen sind vor Mottenfraß zu schützen und in Plastikbeuteln aufzubewahren.
- (4) Schusswaffen dürfen im Fundamt nur entladen aufbewahrt werden. Erforderlichenfalls sind sie zuvor durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion entladen zu lassen.
- (5) Haustiere sind, wenn die ordnungsgemäße Unterbringung oder Pflege durch den Finder nicht gewährleistet wird, nach Möglichkeit in eine Pflegestelle zu vermitteln oder dem Tierschutzverein zur Unterbringung und Pflege zu übergeben.
- (6) Leicht verderbliche Lebensmittel sind möglichst umgehend zu veräußern. Ein etwaiger Erlös tritt an die Stelle der Sache. Handelt es sich um größere Mengen, können sie an öffentliche Einrichtungen (Krankenhäuser, Altersheime usw.) unter Ausschluss einer Mangelhaftung abgegeben werden. Soweit sie bei der Abgabe an das Fundamt bereits verdorben oder ver- oder beschmutzt sind, sind sie zu vernichten. In Zweifelsfällen ist die Lebensmittelaufsicht des Landkreises einzuschalten.
- (7) Über die Verwaltung von Fundsachen, bei denen die Kosten (z. B. für die Aufbewahrung sperriger Güter) nicht in einem angemessenen Verhältnis zum eigenen Wert stehen, oder deren Wert durch die gesetzliche Aufbewahrungsfrist erheblich gemindert wird, entscheidet der Ordnungsamtsleiter.
- (8) Fundsachen in Schulen und auf Sportplätzen sind dort anzunehmen und entsprechend den Vorschriften des BGB aufzubewahren, vor den Zugriffen Dritter zu schützen und dem Fundamt unter Angabe des Funddatums zu melden sowie den Schülern in geeigneter Weise (z. B. Aushang am "Schwarzen Brett") bekannt zu geben. Geldbeträge sind sofort bei der Stadtkasse auf dem entsprechenden Verwahrgeldkonto zu hinterlegen.

Meldet sich der Verlierer innerhalb von 6 Monaten nicht, ist die Fundsache dem Fundamt zur weiteren Veranlassung zu übergeben, das dann über den Verbleib entscheidet. Die Fundsachen sind dem Fundamt aufgelistet zu übergeben.

2.9 Sonderfälle

- (1) Ausweispapiere und andere Urkunden, die für den Eigentümer einen bleibenden Wert haben, sind dem Empfangsberechtigten vom Fundamt unmittelbar auszuhändigen. Ist der Empfangsberechtigte nicht zu ermitteln, sind sie vom Fundamt der ausstellenden Behörden zuzustellen.
- (2) Explosionsgefährliche Gegenstände, Munition, brennbare Flüssigkeiten, selbstentzündliche Stoffe, giftige oder ätzende Stoffe sind an einem geeigneten sicheren Ort aufzubewahren.

2.10 Ermittlung der Empfangsberechtigten

- (1) Das Ordnungsamt hat alles zu versuchen, um Empfangsberechtigte zu ermitteln. Die Fundsachen sind daher bei ihrer Einlieferung gründlich zu untersuchen. Besondere Merkmale, die auf die Person des Empfangsberechtigten hinweisen, sind auf der Fundanzeige zu vermerken.
- (2) Über die gemeldeten bzw. abgegebenen Fundsachen ist alle zwei Wochen eine Liste zu erstellen und im Aushangkasten des Rathauses öffentlich auszuhängen. Dabei sind die Empfangsberechtigten aufzufordern, ihre Ansprüche geltend zu machen.

3. **Herausgabe der Fundsachen an den Empfangsberechtigten**

3.1 Herausgabe an den Verlierer

- (1) Vor Herausgabe der Fundsachen an den Verlierer ist sein Anspruch genau zu prüfen.
- (2) Die Herausgabe an minderjährige Verlierer oder sonstige minderjährige Empfangsberechtigte bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- (3) Soll die Herausgabe der Fundsache an einen Beauftragten des Empfangsberechtigten erfolgen, ist die schriftliche Vollmacht des Empfangsberechtigten zu verlangen. Außerdem ist ein amtliches Ausweispapier (Reisepass, Dienstaussweis, Personalausweis usw.) des Empfangsberechtigten vorzulegen und die darin enthaltene Unterschrift mit der Unterschrift auf der Vollmacht zu vergleichen.
- (4) Er hat den gesetzlichen Finderlohn, die Verwaltungsgebühren und Aufwendungen vor Aushändigung gegen Quittung zu zahlen. Der Finder hat den ihm zu zahlenden Betrag ebenfalls zu quittieren. Im Übrigen findet Nr. 1.3 entsprechend Anwendung.
- (5) Falls der Empfangsberechtigte gegen die Höhe des beanspruchten Finderlohns und einen Aufwendersatz Einwendungen erheben sollte, kann die Fundsache an den Empfangsberechtigten erst dann herausgegeben werden, wenn der Finder der Herausgabe ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Empfangsberechtigte an das zuständige Amtsgericht - Rechtsantragsstelle - zu verweisen. Die Fundsache ist in diesen Fällen erst dann herauszugeben, wenn der Finder zur Abgabe der Zustimmungserklärung rechtskräftig verurteilt worden ist (vgl. § 894 ZPO).

3.2 Herausgabe an den Finder

- (1) Für die Herausgabe an den Finder findet Nr. 1.4 entsprechend Anwendung.
- (2) Selbst verwahrte Fundsachen gehen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in das Eigentum des Finders über. Darüber ist ihm vom Ordnungsamt eine schriftliche Bestätigung zu übersenden.
- (3) Die Herausgabe der Fundsache an den Verlierer oder Finder ist durch den jeweiligen Empfänger auf der Fundverhandlung zu bestätigen.

3.3 Herausgabe an die Stadt Rotenburg (Wümme)

Auf die Herausgabe an die Stadt Rotenburg (Wümme) findet Nr. 1.5 entsprechend Anwendung.

3.4 Verwaltungsgebühr

- (1) Der Verlierer sowie der Finder haben für die Aufbewahrung der Fundsache bei der Herausgabe Gebühren nach der jeweiligen gültigen Verwaltungsgebührenordnung zu zahlen. Diese beträgt zurzeit gemäß der Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung vom 18. März 2015 (Nds. GVBl. 4/2015) in der zur Zeit gültigen Fassung für Aufbewahrung von Fundsachen mit einem Schätzwert von

1.1 10,- Euro bis 50,- Euro = 5,- Euro

1.2 über 50,- Euro bis 500,- Euro = 15 % des Schätzwertes

1.3 über 500,- Euro = 75,- € zuzüglich 2 % des Schätzwertes, soweit er 500,- Euro übersteigt, jedoch mindestens 82,- Euro.

Bei der Aufbewahrung von Fundtieren sind außer der Aufbewahrungsgebühr auch Futterkosten, Tierarztkosten und Transportkosten als Auslagen geltend zu machen.

Der Empfang der Gebühr ist durch Quittung zu bestätigen.

4. **Eigentumserwerb an der Fundsache; Versteigerung und freihändiger Verkauf**

4.1 Versteigerung von Fundsachen

- (1) Sämtliche Fundsachen, die in das Eigentum der Stadt Rotenburg (Wümme) übergegangen sind, sind grundsätzlich zu versteigern. Offensichtlich wertvolle Gegenstände sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen schätzen zu lassen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten. Ein Mindestpreis ist festzusetzen.
- (2) Versteigerungstermine sind rechtzeitig festzusetzen. Die zu versteigernden Fundsachen sind in einer Liste zu erfassen. Die Versteigerung ist unter Angabe von Ort, Tag und Stunde durch Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung und durch Aushang unter allgemeiner Bezeichnung der zur Versteigerung kommenden Fundsachen bekannt zu machen. Dabei sind die Berechtigten aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist ihre Ansprüche geltend zu machen.
- (3) Die Aufsicht bei der Versteigerung führt der Leiter des Ordnungsamtes oder eine von ihm beauftragte Dienstkraft des Ordnungsamtes. Als Versteigerer ist ein Bediensteter der Stadtkasse einzusetzen. Fundsachen von geringem Wert können auch von Bediensteten des Ordnungsamtes versteigert werden.
- (4) Die für die Versteigerung bestimmten Sachen sind in das Versteigerungsprotokoll mit der Nummer des Fundverzeichnisses und des Jahres einzutragen. Mehrere geringwertige Gegenstände können zu einem Gebot zusammengefasst werden.

- (5) Vor der Versteigerung sind folgende Versteigerungsbedingungen bekannt zu geben:
- a) Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreimaliger Aufruf des Gebotes voraus. Ein Gebot erlischt, sobald ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung des Gegenstandes ohne Erteilung des Zuschlages geschlossen wird (§ 156 BGB). Bei einem zweifelhaften oder einem doppelt abgegebenen Gebot ist für den betreffenden Gegenstand neu zum Gebot aufzufordern.
 - b) Hat eine Fundsache den Zuschlag bekommen, ist sie an den Meistbietenden nur gegen sofortige volle Bezahlung auszuhändigen.
 - c) Verweigert der Meistbietende nach dem Zuschlag die sofortige Zahlung des Kaufpreises und Entgegennahme der Sache, so ist sie sogleich anderweitig zu versteigern. Der bisher Meistbietende ist in diesem Fall zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen.
 - d) Für etwaige Mängel und Fehler an den zur Versteigerung kommenden Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (6) Bedienstete des Ordnungsamtes sowie andere bei der Versteigerung amtlich Beteiligte dürfen selbst weder bieten noch andere für sich bieten lassen.
- (7) Nach der Versteigerung ist der Versteigerungserlös bei der jeweils versteigerten Fundsache in das Versteigerungsprotokoll einzutragen.
- (8) Dem Meistbietenden ist als Eigentumsnachweis eine Quittung über den eingezahlten Betrag und der Fundsachenbezeichnung auszuhändigen. Für Fundsachen von geringerem Wert, die durch Mitarbeiter des Ordnungsamtes versteigert werden dürfen, ist eine Quittung nur auf Verlangen des Meistbietenden auszustellen. Die Versteigerungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

4.2 Freihändiger Verkauf

- (1) Fundsachen, die nach Nr. 4.1 Abs. 1 versteigert werden könnten, dürfen stattdessen freihändig verkauft werden, wenn hierdurch nach Auffassung des Leiters des Ordnungsamtes ein günstigerer Erlös zu erwarten ist.
- (2) Auf freihändige Verkäufe findet Nr. 4.1 Abs. 4, 5 und 6 entsprechende Anwendung.

4.3 Kostenlose Abgabe von Fundsachen

- (1) Fundsachen, an denen die Stadt das Eigentumsrecht erworben hat, kann das Ordnungsamt an eine Dienststelle der Stadt abgeben, wenn die Sachen dort für dienstliche Zwecke verwendet werden sollen. Im Übrigen dürfen Fundsachen nur dann kostenlos abgegeben werden, wenn sich bei der Versteigerung kein Bieter gefunden hat und auch im Falle des freihändigen Verkaufs kein Abnehmer zu erwarten ist.
- (2) Die kostenlose Abgabe ist in dem Fundverzeichnis zu vermerken.

4.4 Versteigerung der Fundsachen öffentlicher Behörden und Anstalten

- (1) Die in den Geschäftsräumen einer Behörde oder einer öffentlichen Anstalt gefundenen und dem Ordnungsamt zur Verwaltung übergebenen Sachen sind öffentlich zu versteigern. Vor der Versteigerung sind Empfangsberechtigte durch Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung zur Anmeldung ihrer Rechte aufzufordern. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (2) Ist der Verderb der Sache zu befürchten oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, genügt es, dass der Empfangsberechtigte nach der Versteigerung zur Anmeldung seiner Rechte am Erlös durch Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung aufgefordert wird.
- (3) Im Übrigen findet Nr. 4.1 entsprechende Anwendung.

- (4) Sind seit dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Erlös - wenn nicht ein Empfangsberechtigter seine Rechte angemeldet hat - an die Behörde oder die öffentliche Anstalt, bei der die Sache gefunden worden ist. Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

4.5 Unanbringbare Sachen

Auf Weisung der Staatsanwaltschaft von der Polizei als Fundsachen zur Ablieferung gelangte Verwahrstücke werden wie Fundsachen behandelt.

4.6 Fund durch Polizeibeamte

- (1) Bei der Ablieferung von Sachen, die durch Polizeibeamte gefunden worden sind, ist zu prüfen, ob der Polizeibeamte dienstlich verpflichtet war, die Sache an sich zu nehmen.
- (2) Wird die Dienstpflicht im Sinne des Abs. 1 bejaht, ist die Fundsache gemäß Nr. 4.5 zu behandeln. Der Polizeibeamte hat keinen Anspruch auf Finderlohn.
- (3) Wird eine Dienstpflicht im Sinne des Abs. 1 verneint, so gelten die Vorschriften dieser Anweisung bezüglich Finderlohn usw.

5. **Schlussvorschriften**

5.1 Weitere Behandlung der Fundanzeigen und des Fundverzeichnisses

- (1) Die in dem Fundverzeichnis vorgesehenen Eintragungen sind jeweils unverzüglich nach dem entsprechenden Bearbeitungsfall vollständig vorzunehmen.
- (2) Fundanzeigen und Fundverzeichnisse über erledigte Fundsachen sind nach Jahrgängen getrennt 10 Jahre aufzubewahren bzw. zu speichern.

5.2 Inkrafttreten und Bekanntmachung der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung tritt am 18. Februar 2016 in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Dienstanweisung vom 2. Januar 2002 außer Kraft.

Die Sachbearbeiter/innen für Fundsachenangelegenheiten sind verpflichtet, sich regelmäßig wieder über den Inhalt der Dienstanweisung zu informieren. Werden neue Dienstkräfte zugewiesen, so haben sie die Dienstanweisung bei Dienstantritt zur Kenntnis zu nehmen und dieses durch Unterschrift zu bestätigen.